

Auf der Grundlage der §§ 54 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nummer 3a, 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

Zulassungsordnung für den Studiengang

Digitale Verwaltung (M.Sc.)

vom 14.01.2026

Inhalt

§ 1 Zulassungskommission

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren und Erstellung für die Auswahlentscheidung

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Zulassungskommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat Verwaltungswissenschaften bestellt die Zulassungskommission für den berufsbegleitenden und konsekutiven Masterstudiengang Digitale Verwaltung. ²Ihr gehören an:
- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (2) ¹Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) ¹Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. ²Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. ³Über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens berichtet die Zulassungskommission an den Fachbereichsrat.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Digitale Verwaltung (M.Sc.) erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. ²Die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Digitale Verwaltung (M.Sc.) erfolgt zum Sommersemester und Wintersemester.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. ²Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber mit dem gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung in Deutschland erworbenen, ersten, zulassungsrelevanten, akademischen Abschluss (i. d. R. Bachelor) nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. ²Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.
- (4) ¹Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. ²Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3 hochzuladen.

- (5) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem im Ausland erworbenen, ersten, zulassungsrelevanten, akademischen Hochschulabschluss (i. d. R. Bachelor) sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e. V. zu den veröffentlichten Vorabfristen einzureichen. Die für die Bewerbung zur Verfügung zu stellenden Dokumenten werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, der die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) ¹Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen Schwerpunkt in Informatik, Verwaltungsdigitalisierung oder vergleichbaren Schwerpunkten aufweisen. ²Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen dieser Schwerpunkte aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 1 Buchstabe d) genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. ³Die Entscheidung und inhaltliche Prüfung der Berufspraxis erfolgt durch die Zulassungskommission.
 - b) ¹Das vorhergehende Studium muss in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen worden sein. ²Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. ³Diese sind beispielsweise Zusatzqualifikationen aus dem Bereich der Informatik oder Verwaltungswissenschaften, ein persönliches Motivationsschreiben oder ein Empfehlungsschreiben des gegenwärtigen Arbeitgebers. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) In der Regel müssen mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte des ersten Studiums aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium erworben wurden sein.
 - d) ¹Es ist der Nachweis von einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen qualifizierten Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit 180 erworbenen ECTS-Leistungspunkten müssen eine mindestens 24-monatige entsprechende berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 nachweisen, die mit 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt wird. ³Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (2) ¹Zulassungsvoraussetzung zum konsekutiven Masterstudiengang ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung, der die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) ¹Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss einen Schwerpunkt in Informatik, Verwaltungsdigitalisierung oder vergleichbaren Schwerpunkten aufweisen. ²Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

- b) ¹Das vorhergehende Studium muss in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen worden sein. ²Ausnahmen können bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen werden. ³Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) In der Regel müssen mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte des ersten Studiums aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium erworben worden sein.
 - d) Kann der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Erststudiums noch nicht erbracht werden, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich; es gilt § 1 der Rahmenzulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
 - e) ¹Sind die Zeugnisse nicht eindeutig, wurden für den Masterstudiengang wesentliche inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht oder ist die Bedingung nach Absatz 2 Buchstabe c) nicht erfüllt, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. ²Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. ³Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. ⁴Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) ¹Sofern bei Bewerbungen für den berufsbegleitenden und konsekutiven Studiengang Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen. ²Die Möglichkeiten für die Nachweiserfüllung werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Zulassungsverfahren und Erstellung für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. ²Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil. ³Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen für den konsekutiven Masterstudiengang nehmen vorbehaltlich § 3 Absatz 2 Buchstabe d) am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil. ⁴Es gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA).
- (2) ¹Bewerbungen, die gemäß § 3 für den berufsbegleitenden Masterstudiengang qualifiziert sind und die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl überschreiten, werden gemäß den nachfolgenden Kriterien einer Rangfolge zugeordnet:
- a) Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) mit einer Gewichtung von 50 %;
 - b) die Note einer wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen aus dem Bereich der Informatik oder Verwaltungswissenschaften mit einer Gewichtung von 30 %;
 - c) Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 20 %.

²Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. ³In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.

- (3) ¹Bewerbungen, die gemäß § 3 für den konsekutiven Masterstudiengang qualifiziert sind und die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl überschreiten, wird eine Rangfolge nach der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) gebildet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. ³In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (4) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Absatz 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 2 (berufsbegleitend) / Absatz 3 (konsekutiv) erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) ¹Das Rektorat bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) ¹Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. ²Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber des berufsbegleitenden Masterstudienganges stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen

Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) ¹Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. ²Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung findet Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 immatrikuliert werden.
- (2) Diese Zulassungsordnung tritt nach Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.
- (3) Diese Zulassungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 14.01.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 28.01.2026.

Wernigerode, 09.02.2026

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz